

**2. Änderung  
der Gebührensatzung  
zur Satzung über die  
öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Hösbach**

**vom 27.01.2012**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 22 und 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 1, 2, 8 und 21 Kommunalabgabengesetz (KAG), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die  
öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Hösbach**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Hösbach vom 24.02.2002 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 31.01.2001, Heft Nr. 05) in der Fassung der 1. Änderung vom 18.07.2005 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 21.07.2005, Heft 29) wird wie folgt geändert:

**Art. 1**

**§ 5**

**Bestattungsgebühren**

1. Die Nr. 2 „Bestattungs- und Beisetzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

2.1 Öffnen und Schließen von Gräbern

2.1.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes;

Abmessungen: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m, Tiefe 1,70 m.

Einschließlich:

- Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger;
- Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7;
- Randsicherung durch Auslegen von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7;
- Auslegen der Versenkseile und Querhölzer;
- Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer;
- Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaukeln;
- Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger;
- Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekoration des Grabes (Grabstätte ausgrünen, Erdhügel abdecken);

- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes;
- Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und im Umfeld;

550,00 €

2.1.2 Zuschlag zu Pos. 2.1.1

Für Tieferlegung bis zu 2,40 m 150,00 €

2.1.3 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 10 Jahre;

Abmessungen: Länge 0,75 m, Breite 0,50 m, Tiefe 1,30 m.

Einschließlich der Leistungen wie in Pos. 2.1.1 beschrieben 370,00 €

2.1.4 Öffnen und Schließen eines Grabes für Totgeburten, Tiefe: 0,90 m 220,00 €

2.1.5 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes, Tiefe: 0,90 m.

Einschließlich:

- Ausheben des Grabes;
- Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaukeln;
- Verfüllen und Schließen des Grabes;
- Anlage eines vorläufigen Grabhügels;
- Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes;
- Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und im Umfeld;

220,00 €

2.1.6 Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes

Einschließlich:

- Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle;
- Wiedereinstellung einer entnommenen Urne

180,00 €

2.1.7 Zuschlag zur Position 2.1.1 bis 2.1.3

Für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde 38,00 €

2.1.8 Zuschlag zur Position 2.1.1 bis 2.1.3

Für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde 38,00 €

2.1.9 Erschwerniszuschlag für Sargübergroße (normale Abmessungen 200 cm x 70 cm)

	Für zeitlichen Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.10	Erschwerniszuschlag Frost Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.11	Erschwerniszuschlag Stein und Fels Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.12	Erschwerniszuschlag Altfundamente Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.13	Erschwerniszuschlag Wasser Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.14	Erschwerniszuschlag Wurzeln Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	38,00 €		
2.1.15	Kompressoreinsatz Bei Position 2.1.10 bis 2.1.12 pro Stunde	10,00 €		
2.1.16	Stromaggregat Bei Position 2.1.10 bis 2.1.12 pro Stunde	10,00 €		
2.1.17	Wasser- und Schlammpumpe Bei Position 2.1.13 pro Stunde	10,00 €		
2.1.18	Motorsäge Bei Position 2.1.14 pro Stunde	10,00 €		
2.1.19	Umlegen nicht standsicherer Grabmale Wenn Gefahr in Verzug ist	10,00 €		
2.1.20	Verwendung einer Gleitschalung Pauschale	10,00 €		
2.1.21	Erdabfuhr zu Deponie außerhalb des Friedhofs Einschließlich: ➤ Verladen des Erdreiches ➤ An- und Rückfahrt zur Deponie ➤ Deponiegebühren	120,00 €		
2.2	Exhumierungen und Umbettungen			
2.2.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab; zuzüglich zu den Positionen 2.1.1 bis 2.1.3. Einschließlich: ➤ Freilegung und Ausgrabung des Sarges ➤ Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte ➤ Wiederbeisetzung	800,00 €	2.2.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab; zuzüglich zu den Positionen 2.1.1 bis 2.1.3. Einschließlich: ➤ Freilegung und Ausgrabung des Sarges ➤ Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste
				800,00 €
			2.2.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab; zuzüglich zu Position 2.1.5. Einschließlich Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne
				220,00 €
			2.2.4	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand, Gruft oder Grabkammer; zuzüglich zu Position 2.1.6. Einschließlich Entnehmen und Säubern der Urne
				180,00 €
			2.2.5	Freiräumung eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhezeit; zuzüglich zu Position 2.1.5. Einschließlich: ➤ Freilegung und Ausgrabung der Urne ➤ Öffnen der Aschenkapsel ➤ Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes ➤ Beisetzung der Asche im Aschensammelgrab ➤ Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne
				220,00 €
			2.2.6	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit; zuzüglich zu Position 2.1.6. Einschließlich: ➤ Entnehmen der Urne ➤ Öffnen der Aschenkapsel ➤ Öffnen und Schließen des Aschensammelgrabes ➤ Beisetzung der Asche im Aschensammelgrab ➤ Fachgerechte Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne
				180,00 €
			2.3	Regiearbeiten
			2.3.1	Stundenlohn pro Person
				38,00 €
			2.3.2	Unvorhersehbare Arbeiten für Bestatter Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber im Stundenlohn auszuführen

ren sind. Je Stunde einschließlich Unternehmerzulage und Vorhaltungen von Werkzeugen laut Nachweis 38,00 €

2.3.3 Unvorhersehbare Arbeiten für Gehilfen  
Nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeber im Stundenlohn auszuführen sind. Je Stunde einschließlich Unternehmerzulage und Vorhaltungen von Werkzeugen laut Nachweis 38,00 €

2. Die Nr. 3 „Sonstige Leistungen“ wird aufgehoben.

## **Art. 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 02. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Satzungsbestimmungen außer Kraft, die dieser Satzungsänderung entgegenstehen.

Hösbach, 27.01.2012

**Markt Hösbach**

Robert Hain

**1. Bürgermeister**

---

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzungsänderung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 02.02.2012, Heft 05, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 03.02.2012

**Markt Hösbach**

**Finanzverwaltung**

Heiner Schmitt

**K ä m m e r e r**